

Kurztitel

Zustellformularverordnung

Kundmachungsorgan

BGBl. Nr. 600/1982

§/Artikel/Anlage

§ 2

Inkrafttretensdatum

01.03.1983

Außerkrafttretensdatum

09.06.2004

Text

§ 2. Für Zustellungen durch Organe der Behörden sind die Formulare 1, 2, 5 und 6 zu verwenden, sofern die für die Zustellung erforderlichen Angaben dem Zusteller nicht auf andere Weise bekanntgegeben werden.